



eingetragene Genossenschaft

# Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	Seite <b>4</b>
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Ausscheiden durch Tod oder Insolvenz eines natürlichen Mitglieds	5
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft § 9 Ausschluss	6 6
§ 10 Auseinandersetzung	6
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	7
III. Organe der Genossenschaft	8
§ 13 Organe der Genossenschaft	8
A. Der Vorstand	8
§ 14 Leitung der Genossenschaft	8
§ 15 Vertretung	8
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	8
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	9
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	9
§ 19 Willensbildung	10
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	10
§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder	10
B. Der Aufsichtsrat	10
§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	10
§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	11
§ 24 Zusammensetzung und Wahl	13
§ 25 Konstituierung und Beschlussfassung	13
C. Die Generalversammlung	14
§ 26 Mitgliedsrechte	14
§ 27 Frist und Tagungsort	14
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	14
§ 29 Versammlungsleitung	15
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	15
§ 31 Mehrheitserfordernisse	16 16
§ 32 Entlastung	16 16
§ 33 Abstimmungen und Wahlen § 34 Auskunftsrecht	17
§ 35 Protokoll	17
§ 36 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes	17

IV. Eigenkapital und Haftsumme	18
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	18
§ 38 Gesetzliche Rücklage	18
§ 39 Andere Ergebnisrücklagen	18
§ 40 Nachschusspflicht	18
V. Rechnungswesen	19
§ 41 Geschäftsjahr	19
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht	19
§ 43 Rückvergütung	19
§ 44 Gewinnverwendung	19
§ 45 Deckung eines Verlustes	19
VI. Liquidation	20
§ 46 Liquidation	20
VII. Bekanntmachungen und Gerichtsstand	20
§ 47 Bekanntmachungen	20
§ 48 Gerichtsstand	20

#### I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

#### § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

### Verbrauchergenossenschaft Calw eG

2. Der Sitz der Genossenschaft ist Calw.

### § 2 Zweck und Gegenstand

- 1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder.
- 2. Gegenstand der Genossenschaft ist
  - a. der Einzelhandel mit Bedarfsgütern aller Art,
  - b. der Großhandel mit Bedarfsgütern aller Art,
  - c. die Herstellung und Bearbeitung von Bedarfsgütern in eigenen Unternehmen,
  - d. der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien sowie die Bebauung, Bewirtschaftung, Betreuung, Vermietung, Verpachtung und Vermittlung von genossenschaftlichen Immobilien,
  - e. die Bereitstellung von Dienstleistungen.
- 3. Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig.
- 4. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

#### II. Mitgliedschaft

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder der Genossenschaft k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen des privaten oder \u00f6ffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden. Aufnahmef\u00e4hig ist nur, wer die Voraussetzungen f\u00fcr die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erf\u00fcllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, welche den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss.
- 3. Über die Zulassung des Beitritts entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen eines Monats an den Aufsichtsrat offen; dessen Entscheidung ist endgültig.
- 4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zulassung erworben. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen (§ 16 Abs. 2 Buchstabe f) und hiervon zu benachrichtigen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

#### Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung (§ 5),
- b. Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c. Tod (§ 7 Abs. 1),
- d. Insolvenz eines natürlichen Mitglieds (§ 7 Abs. 2),
- e. Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8),
- f. Ausschluss (§ 9).

#### § 5 Kündigung

- 1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.
- 2. Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen.

### § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1. Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Übertragenden den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- 2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## § 7 Ausscheiden durch Tod oder Insolvenz eines natürlichen Mitglieds

- Beim Tod eines Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf den/die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- Wird über das Vermögen eines natürlichen Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

## § 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Für den Fall einer Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

### § 9 Ausschluss

- 1. Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen Beschlüsse der Genossenschaft verstößt,
  - b. es gegen die Interessen der Genossenschaft handelt, zur Schädigung des Ansehens der Organe beiträgt oder in einer anderen Weise das gegenseitige Treueverhältnis verletzt,
  - c. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
  - d. es unter seiner der Genossenschaft bekannt gegebenen Adresse dauernd nicht erreichbar ist,
  - e. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
- 2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 5. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen sowie nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- 6. Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt das ausgeschlossene Mitglied nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

### § 10 Auseinandersetzung

 Die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.

- 2. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzfall des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 3. Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in drei Jahren; die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.
- 4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

### § 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a. nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen,
- b. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen sowie Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit dem § 34 nicht entgegensteht,
- c. bei Anträgen für die Tagesordnung einer Generalversammlung und bei Anträgen auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; hierzu bedarf es jeweils der Unterschrift von mindestens des zehnten Teiles der Mitglieder (§ 28),
- d. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates auf seine Kosten zu verlangen,
- e. Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes nehmen zu können,
- f. das Protokoll über die Generalversammlung einzusehen (§ 35 Absatz 4),
- g. die Mitgliederliste einzusehen.

#### § 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil bzw. auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 zu leisten,
- c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen auch Änderungen der Rechtsform, unverzüglich mitzuteilen.

### III. Organe der Genossenschaft

#### § 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

#### A. Der Vorstand

### § 14 Leitung der Genossenschaft

- 1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 15) soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.

### § 15 Vertretung

- 1. Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- 2. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

### § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- 1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner.
- 2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
  - a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen.
  - b. die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsbetriebes notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und umzusetzen,
  - c. eine Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,

- d. für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das einerseits der Rechnungslegung und andererseits dem Controlling im Sinne von Planung und Steuerung dient,
- e. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
- f. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die nach Genossenschaftsgesetz vorgeschriebene Mitgliederliste zu führen,
- g. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen und ihm eine Kopie des Protokolls über die Generalversammlung zu übersenden,
- h. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und hierüber dem Prüfungsverband zu berichten,
- i. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens in jedem Vierteljahr – auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen – insbesondere vorzulegen

- a. eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von monatlichen Umsatzberichten mit Planvergleich, Zwischenabschlüssen sowie Liquiditätsbetrachtungen,
- b. einmal jährlich einen das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplan sowie eine Prognoserechnung für die darauffolgenden drei Jahre, aus denen die voraussichtlichen Umsätze, der Investitions- und Kapitalbedarf sowie Aufwands- und Ertragsstrukturen hervorgehen,
- c. einen Bericht über sonstige wichtige Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Aufsichtsratsvorsitzende zu informieren

### § 18 Zusammensetzung und Amtszeit

- Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Vorstandsmitgliedern, die der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen. Höchstens zwei Vorstandsmitglieder können hauptamtlich tätig sein. Lieferanten der Genossenschaft dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Bei zwei hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern bestimmt der Aufsichtsrat einen Vorstandsvorsitzenden.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für längstens fünf Jahre ist zulässig. Sie bedarf eines neuen Beschlusses, der frühestens zwölf Monate und spätestens zehn Monate vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst wird.
  - Das hauptamtliche Vorstandsmitglied scheidet mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in dem es das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht.
- 4. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt haupt- bzw. nebenamtlich gegen Zahlung einer Vergütung oder ehrenamtlich ohne Zahlung einer Vergütung aus.

- 5. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. Bei der Führung von Prozessen mit den Mitgliedern des Vorstandes vertritt der Aufsichtsrat die Genossenschaft. Für das Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern des Vorstandes sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag maßgebend.
- 6. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser nicht als Mitglied des Aufsichtsrates tätig werden.

#### § 19 Willensbildung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Fall des § 16 Abs. 2 Buchstabe c ist Einstimmigkeit erforderlich.
- 2. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung auch ohne eine Einberufung einer Sitzung zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- 4. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## § 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

### **B.** Der Aufsichtsrat

### § 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer T\u00e4tigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. \u00dcber vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, die ihnen durch die T\u00e4tigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens pers\u00f6nlich und als Gesamtschuldner verpflichtet.

- 2. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Unterlagen der Genossenschaft einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss sowie Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses/Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahresfehlbetrages/Bilanzverlustes zu prüfen; er hat darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- 4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- 5. Der Aufsichtsrat bestellt und beruft die Mitglieder des Vorstandes ab.
- 6. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat den Inhalt des Berichtes des gesetzlichen Prüfungsverbandes zur Kenntnis zu nehmen. Der Aufsichtsrat hat sich in der Generalversammlung über wesentliche Feststellungen und Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären.
- 7. Eine Generalversammlung ist vom Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.
- 8. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Berufung eines Abgewiesenen gemäß § 3 Abs. 3.
- 9. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes gemäß § 9 Abs. 6.
- 10. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

11.

- a. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Die mit der Tätigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes verbundenen Auslagen (Reisekosten, Sitzungsgelder u. a.) werden ersetzt; eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe n.
- b. Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- 12. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 13. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung, wobei folgende Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

- a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb oder die Veräußerung von Lizenzen und ähnlichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall € 100.000 übersteigt,
- b. der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall € 100.000 übersteigt,
- c. die Errichtung von Zweigniederlassungen, die Übernahme sowie Aufgabe von Beteiligungen an Unternehmen und die Gründung sowie die Führung von Unternehmen,
- d. der Abschluss und die Änderung von Miet- oder Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, wenn die jährliche Belastung aus dem Vertrag € 100.000 übersteigt,
- e. der Abschluss von Darlehensverträgen, soweit die Darlehenssumme € 100.000 übersteigt,
- f. die Festlegung des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung der Generalversammlung,
- g. die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43),
- h. die Verwendung von anderen Ergebnisrücklagen (§ 39),
- i. der Vorschlag an die Generalversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses/Bilanzgewinnes bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages/Bilanzverlustes,
- j. die Erteilung und der Widerruf der Prokura sowie die Bestellung eines Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört,
- k. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der Prognoserechnung (§ 17 Buchstabe b); will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich,
- I. die Errichtung und Schließung von Filialen und sonstigen Einrichtungen,
- m. die Hereinnahme von Genussrechtskapital,
- n. die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 22 Abs. 11 Buchstabe a.
- 2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 entsprechend.
- 3. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter, wenn nichts anderes beschlossen wird.
- 4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes und mehr als die Hälfte des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- 5. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne eine Einberufung einer Sitzung im Wege einer schriftlichen Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Vorstandes und Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Sofern die Abstimmungen im Rahmen von Fernkommunikationsmedien nicht schriftlich dokumentiert sind, hat jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied sein Votum durch schriftliche Bestätigung an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übermitteln.
- 6. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

7. Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll zu Beweiszwecken festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei anzugeben. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern, vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### § 24 Zusammensetzung und Wahl

- Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis höchstens sechs Mitgliedern der Genossenschaft, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch jeweils die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.
- 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein oder zu ihren Lieferanten gehören. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- 3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Die Wahl der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder basiert auf einem rollierenden System, wonach im Zeitablauf turnusgemäß jeweils ein Teil der Aufsichtsratsmitglieder jeweils nach vierjähriger Amtszeit ausscheidet.
- 4. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrates im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus den verbleibenden Mitgliedern; die ordentliche Generalversammlung nimmt Ersatzwahlen vor oder legt die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen des Abs. 1 neu fest. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei absinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

#### § 25 Konstituierung und Beschlussfassung

- Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt und/oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.
- 4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne eine Einberufung einer Sitzung im Wege einer schriftlichen Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Sofern die Beschlussfassungen im Rahmen von Fernkommunikationsmedien nicht schriftlich dokumentiert sind, hat jedes Aufsichtsratsmitglied sein Votum durch schriftliche Bestätigung an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übermitteln.

- 5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens alle acht Wochen stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 6. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- 7. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- 8. Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

### C. Die Generalversammlung

#### § 26 Mitgliedsrechte

- 1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben (§ 7 Abs. 1).
- 4. Kein Mitglied kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder die Genossenschaft gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen oder mit ihm ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### § 27 Frist und Tagungsort

- 1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f einen anderen Tagungsort festlegen.

## § 28 Einberufung und Tagesordnung

- 1. Die Generalversammlung wird vom Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Verzögert er die Einberufung, so ist der Vorstand dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Generalversammlung geboten ist.
- Eine außerordentliche Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, dann kann das Registergericht sie zur Einberufung der Generalversammlung ermächtigen.

- 3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (auch per Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 6) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen; sie ist allen Mitgliedern in Textform zukommen zu lassen.
- 4. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Wird dem Verlangen der Mitglieder nicht entsprochen, so können diese aufgrund einer Ermächtigung des Registergerichtes die Ankündigung von Tagesordnungspunkten selbst vornehmen.
- 5. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 6. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

### § 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmenzähler.

#### § 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten insbesondere über

- a. die Änderung der Satzung,
- b. die Auflösung der Genossenschaft,
- c. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- d. die Verschmelzung, Spaltung und der Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- e. den Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden,
- f. den Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- g. den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- h. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses/Bilanzgewinnes oder die Deckung des Jahresfehlbetrages/Bilanzverlustes,
- i. den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes,
- j. die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,

- k. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie über die Festsetzung ihrer Vergütung im Sinne von § 22 Abs. 11 Buchstabe b,
- I. die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- m. die Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossenschaftsgesetz.

## § 31 Mehrheitserfordernisse

- 1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 3. Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 a bis g genannten Fällen erforderlich.
- 4. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der gesetzliche Prüfungsverband zu hören. Ein diesbezügliches Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

## § 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates haben jeweils bei der eigenen Entlastung und auch wechselseitig kein Stimmrecht.

### § 33 Abstimmungen und Wahlen

- Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen oder Erheben einer Stimmkarte. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn ein diesbezüglicher Beschluss des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gefasst wird oder auf Antrag eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds die Mehrheit der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- 3. Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 4. Wird eine Wahl mit Handzeichen oder Erheben der Stimmkarte durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen als Mandate neu zu besetzen sind, kann eine sogenannte En-bloc-Abstimmung erfolgen, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten.
- Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

#### § 34 Auskunftsrecht

- Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b. sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen und Kalkulationsgrundlagen der Genossenschaft bezieht,
  - c. die Frage steuerliche Wertansätze betrifft,
  - d. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
  - e. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.
  - f. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
  - g. die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

## § 35 Protokoll

- Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- 2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die jeweilige Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem der Vorstandsmitglieder, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 3. Dem Protokoll ist bei bestimmten, in § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz genannten Satzungsänderungen ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und die Vertreter der Mitglieder beizufügen.
- 4. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied in den Räumen der Genossenschaft zu gestatten.

## § 36 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.

#### IV. Eigenkapital und Haftsumme

#### § 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1. Der Geschäftsanteil beträgt € 100.
- 2. Der Geschäftsanteil ist nach der Zulassung (§ 3 Abs. 4) sofort voll einzuzahlen. Bis zur vollen Einzahlung des Geschäftsanteils werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Vergütungen und Dividenden auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.
- 3. Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig; es können höchstens zwanzig Geschäftsanteile übernommen werden. Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden; das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine unbedingte schriftliche Erklärung abzugeben, um die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- 4. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.
- 5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausbezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.
- 6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

#### § 38 Gesetzliche Rücklage

- 1. Zur Deckung eines Jahresfehlbetrages/Bilanzverlustes dient die gesetzliche Rücklage.
- 2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zwanzig Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines vorhandenen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages, solange bis die gesetzliche Rücklage mindestens € 500.000 erreicht hat.
- 3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage kann ausschließlich die Generalversammlung beschließen.

### § 39 Andere Ergebnisrücklagen

- 1. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens zwanzig Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind.
- 2. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 1 Buchstabe h).

### § 40 Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

#### V. Rechnungswesen

#### § 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1. Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen.
- 2. Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe e den Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- Der Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer
  anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst
  zur Kenntnis gebracht werden.
- 4. Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 3) ist der (ordentlichen) Generalversammlung zu erstatten.

### § 43 Rückvergütung

Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden; über die Art und Höhe der Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Auf die vom Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch. Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils ist die Rückvergütung des Mitgliedes dem Geschäftsanteil gutzuschreiben.

### § 44 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. eines gemäß § 268 Abs. 1 HGB ausgewiesenen Bilanzgewinnes beschließt die Generalversammlung. Dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden (Dividende). Bei einer Dividendenzahlung werden nur die Geschäftsanteile bedient, die voll eingezahlt sind. Während des laufenden Geschäftsjahres voll eingezahlte Geschäftsanteile werden zeitanteilig – beginnend mit dem Eingang der Zahlung - berücksichtigt. Die auf das einzelne Mitglied entfallende Dividende wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

### § 45 Deckung eines Verlustes

- 1. Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages bzw. eines gemäß § 268 Abs. 1 HGB ausgewiesenen Bilanzverlustes beschließt die Generalversammlung.
- 2. Soweit ein Verlust nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Verlustes nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

### VI. Liquidation

## § 46 Liquidation

- 1. Über die Auflösung der Genossenschaft hat die Generalversammlung zu beschließen (§ 30 Buchstabe b).
- Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

## VII. Bekanntmachungen und Gerichtsstand

#### § 47 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma über die Internetseite der Genossenschaft unter www.vgc-calw.de.

Der Jahresabschluss, Lagebericht sowie die weiteren nach § 339 Abs. 1 HGB im Rahmen der Abschlusspublizität offenzulegenden Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht.

2. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

#### § 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

#### Satzung:

beschlossen von der Generalversammlung am 06.09.2021 eingetragen am 24.11.2021 beim Registergericht Amtsgericht Stuttgart.

Genossenschaftsregister Nr. 330057

# Verbrauchergenossenschaft Calw eG Otto-Göhner-Straße 28

75365 Calw

#### Kontakt:

Verbrauchergenossenschaft Calw eG Zentrale Verwaltung Calwer Straße 7 75395 Ostelsheim

Telefon: 07033 46667-0 Telefax: 07033 46667-29

E-Mail: info@vgc-calw.de Internet: <u>www.vgc-calw.de</u>